

2. Hdl. v. Herrn Kluiber

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -
Az.: 62-690-001/08 * HP *
(Systemnummer: 2008-0001)
Bei Rückfragen bitte angeben)
Auskunft erteilt: Hubert Pickard
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15 -601
Telefax 06782/15-691
Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.08

e-mail: pickard@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 05.02.2009

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag vom:	Eingang am:	
27.12.2007	28.12.2007	
Antragsteller:		
Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden		
Vorhaben:		
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Nordex N 100		
Standort:		
55777 Berschweiler, Distrikt Rohmetz		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Berschweiler b. Baumh.	5	18/0

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, vertreten durch Frau Urta Steinhäuser wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlage auf dem oben genannten Grundstücken erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 27.12.2007 zugrunde:

1. **Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Formular 1.1 und 1.2 (Antragsformular)
2. Anlage 1 Ansprechperson Frau Urta Steinhäuser
3. Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
4. Technische Beschreibung Nordex N100
5. Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Koordinaten
6. Anlagedaten - Formular 3 mit 2 Seiten Erläuterungen
7. Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1 mit 1 Seite Erläuterungen
8. Angaben zum Arbeitsschutz (Form. 10.1 bis 10.3) mit 7 Seiten Erläuterungen
9. Allgemeiner und baulicher Brandschutz (Form. 11.1 und 11.2) mit 3 Seiten Brandschutzkonzept
10. Naturschutz und Landschaftspflege Formular 12,
Fachbeitrag Naturschutz vom Dez. 2007,
Allgemeine UVP-Vorprüfung vom Dez. 2007,
Artenschutzbewertung 10.12.2007,
 Bewertung **Rotmilanvorkommen** vom 05.05.2008,
Fledermausuntersuchung vom 25.11.2008,
Monitoring über die Beeinträchtigung von **Fledermäusen** vom 06.01.2009
11. Kartenmaterial: TK 25, Luftbild, Flurkarte 1:3000 mit Darstellung der Zuwegung und der Krafteinflussfläche, Lageplan 1:1000 mit Abstandsangaben
12. Grenzabstandsberechnung, Herstellungs- und Rückbaukosten
13. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch
14. **Verträge:** Sondernutzungsvertrag mit Ortsgemeinde Berschweiler wegen Zuwegung; Nutzungsvertrag über das Baugrundstück, Nachbarschafterklärung durch Ortsgemeinde: Auflösungsvertrag Ortsgemeinde mit altem Betreiber
15. Bauzeichnungen/Baubeschreibung
16. Bericht zur **Typenprüfung** Nr. T-7001/07-1 vom TÜV Nord vom 16.07.2007
17. **Schalltechnische Immissionsprognose** Nr.: 2367-07- L1 der IEL GmbH, Aurich, vom 19.12.2007 mit Nachtrag-Nr. 2367.08-L2 vom 09.01.2008
18. **Schattenwurfprognose** Nr. 2367-07-S1 der IEL GmbH, Aurich, vom 19.12.2007 mit Nachtrag-Nr. 2367.08-L2 vom 10.01.2008

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. **Die Genehmigung wird unbeschadet den nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.**
- 1.2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 1.3. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Plan-Unterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Genehmigungsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 61 BImSchG).
- 1.5. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.6. Die Überwachung der Anlage obliegt der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein.
- 1.7. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen länger als drei Jahre nicht betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.8. Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich die vorgelegten Unterlagen (siehe Aufzählung der Planunterlagen) erklärt.
- 1.9. Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
 - Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt.6, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 - Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- 2.2. Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

- 2.3. Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld schriftlich anzuzeigen..
- 2.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. **Veröffentlichung**
- 2.6. **Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.**
- 2.7. Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem
Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15 – 1903 - 283b** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 2.8. Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist“

3. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

- 3.1 **Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik für Fundamente und Turm vorzulegen.**
- 3.2 **Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:**
- 3.3 Nachweis über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von **9.201,60 €**.
- 3.4 Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der **Blitzschutzanlagen** durch einen Sachverständigen.
- 3.5 Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der **automatischen Brandmeldeanlage** durch einen Sachkundigen (gem. LVO über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen).
- 3.6 Bescheinigung des Prüfsachverständigen (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

- 3.7 Bescheinigung eines anerkannten Prüfamts für Baustatik, dass die WEA entsprechend den vom TÜV zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung).
- 3.8 Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.
- 3.9 Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit den Vermessungsberichten zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen.
Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggfl. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Betriebstagebuch

- 5.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten
- 5.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 5.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - Alarmierungsplan
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

6. Immissionsschutz

6.1 Lärm

- 6.2 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage vom Typ Nordex N 100 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten: **107,5 dB(A)**
- 6.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) und Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der

Ausbreitungsberechnung den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 3	Tannenhof	Zusatzbelastung Nachtzeit	36 dB(A)
------	-----------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 3	Tannenhof	Gesamtbelastung Nachtzeit	42 dB(A)
------	-----------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

- 6.4 Die beantragte Windenergieanlage, Typ Nordex N 100 darf keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 6.5 **Schattenwurf**
- 6.6 Durch Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik ist sicherzustellen, dass von der beantragten Windenergieanlage an den Immissionspunkten IP 1/Tannenhof und IP2/Zollhaus kein Schattenwurf erzeugt wird, da hier durch die bestehende Vorbelastung die Grenzwerte für den täglich und jährlich maximal zulässigen Schattenwurf überschritten werden.
- 6.7 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.
- 6.8 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

7. **Arbeitsschutz** Hinweise:

- 7.1. Beim Anschluss der Windenergieanlage an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und

eines Lageplans bei der **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht** anzuzeigen.

- 7.2. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder **Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,**

Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastsanierung),

Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,

Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

- 7.3. Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i.V.m. Sicherheitsgeschirren).
- 7.4. Auf organisatorische Maßnahmen, welche beim Auf- und Abstieg zu beachten sind, ist durch Hinweis an augenfälligen Stellen in den Anlagen hinzuweisen.

8. Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abstände und Zuwegung)

- 8.1. Die Mindestabstände zu den benachbarten Grundstücken sind zu beachten (Der Mindestabstand berechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Masthöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser).
- 8.2. Die geplanten Bauhöhen über Grund dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3. Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen.
- 8.4. Die Zuwegung hat von der L 348 ausgehend über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der gegebenenfalls als Schottenweg auszubauen ist.
- 8.5. Der Erlaubnisnehmer/Antragsteller ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 8.6. Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen.
- 8.7. Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentenstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 8.8. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung 1993, des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
- 8.9. Bei Abweichungen von dem vorgelegten Prüfbericht oder seinen Anlagen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.
- 8.10. Die Bauausführung ist von einem Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen mit der Zulassung für Massivbau, Stahlbau und Grundbau zu überwachen.

- 8.11. Eine entsprechende Bescheinigung ist mit der Anzeige über die Fertigstellung jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 8.12. In der Bescheinigung muss die Übereinstimmung der Bauausführung entsprechend dem vorgelegten Prüfbericht und seinen unter Punkt 4 aufgeführten Anlagen bestätigt werden.

9. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 9.1. Die Anlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss in der Lage sein:
- die Drehzahl der Rotoren innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs halten zu können
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten,
 - bei normalem Betrieb die Rotoren in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen, und redundant ausgelegt sein sowie mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 9.2. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, die Rotoren auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 9.3. Die Anlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 9.4. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind regelmäßig zu überprüfen:
- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- 9.5. Der Betreiber hat die vorgenannten Überprüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 9.6. Ist Eisabwurf bei Betrieb und Stillstand nicht auszuschließen, so ist auf mögliche Gefahren durch Anbringung von dauerhaften Schildern an gut sichtbaren Stellen hinzuweisen.
- 9.7. An der Anlage sind Blitzschutzeinrichtungen zu installieren.
- 9.8. Die Anlage ist durch automatische **Brandmeldeanlagen** zu sichern.
- 9.9. **Kennzeichnung der Anlage**
Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert Tages- und Nachtkennzeichnungen.
- 9.10. Für Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der WEA weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

- 9.11. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.
- 9.12. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 9.13. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w, rot (100 cd).
- 9.14. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um max. 50 m, das Feuer "W-rot" um max. 65 m überragen.
- 9.15. Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.
- 9.16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 9.17. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 9.18. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.19. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.
- 9.20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.21. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.22. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.23. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befeuerung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die

erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte der Ausfall in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

10. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

10.1. Ersatzgeld an den Landkreis Birkenfeld für ausgleichbare Eingriffe gemäß §10 (3) LNatSchG

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 12.09.2008 einschließlich der Kostenschätzung durch die Antragstellerin wird anstelle von Ersatzmaßnahmen gemäß § 10 (3) LNatSchG ein **Ersatzgeld** in Höhe von **15.000,00 €** festgelegt. Die Zahlung ist **vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Birkenfeld, Kreissparkasse Birkenfeld, Kto-Nr. 205 095 (BLZ 562 500 30), unter der Angabe der Buchungsstelle 55412.23151000 und des Verwendungszweckes „Naturschutz-Ersatzgeld für WEA 4 Berschweiler“ zu leisten.

10.2. Ersatzzahlung an das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG

Für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild ist gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG i.V.m. dem § 2 AusglV eine Ersatzzahlung an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten.

Diese wird wie folgt berechnet und festgesetzt:

Nach dem Rahmensätzen von § 2 Ziff. 2 c) AusglV sind grundsätzlich für die Höhenmeter über 20 m eine Ausgleichszahlung in Höhe von 511,29 € je angefangenen Höhenmeter zu zahlen.

Über 100 m Höhe ist die Berechnungsgrundlage 1.022,58 € je angefangenen Höhenmeter. Gemäß Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 03.02.1992, Az. 10212-88021-4 ist jedoch für die Errichtung von Windkraftanlagen jeweils nur 1/10 des Regelsatzes anzusetzen.

Höhe des Bauwerkes:	149,90 m	
Höhe der Ausgleichszahlung:	80 m x 51,12 € =	4.089,60 €
	50 m x 102,24 € =	5.112,00 €
Summe		9.201,60 €

Der Betrag in Höhe von **9.201,60 €** ist **vor Baubeginn** an die Landesoberkasse Koblenz Konto - Nr. :72900, Sparkasse Koblenz, Bankleitzahl: 570 501 20 zugunsten Kap. 1402 Titel 271 02 Dst Nr. 2109 Ausgleichszahlung Windkraftanlage, LK Birkenfeld, Ortsgemeinde Berschweiler b. Baumholder Az.: 62-671-023/08 KR zu zahlen.

10.3. Für den Anstrich von Rotoren, Gondel und Mast sind nicht reflektierende Farben zu verwenden

10.4. Auflagen zur Durchführung eines **Monitorings** potenzieller betriebsbedingter Beeinträchtigungen von **Fledermäusen** an der beantragten Windkraftanlage, Standort Gemarkung Berschweiler bei Baumholder, Flur 5, Flurstück 18

Das Monitoring ist folgendermaßen durchzuführen (vorgehensweise):

10.5. **Schlagopfersuche: Erfassung von Schlagopfern: Zeitraum: 1. März bis 30. Oktober**

Die Schlagopfersuche wird in Suchblöcken von jeweils 10 aufeinander folgenden Tagen innerhalb eines Monats an der sich in Betrieb befindenden Anlage durchgeführt.

Die Nachsuche erfolgt ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal (wiss. Mitarbeiter, eingearbeitete und geschulte freie Mitarbeiter, die mit der Durchführung sowie den Anforderungen an eine Schlagopfersuche vertraut sind).

Als Suchraum wird die Fläche in einem Umkreis von 50 m um den Mastfuß einer Anlage definiert. Dies entspricht etwa einer potenziell kontrollierbaren Fläche von 0,8 ha. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Anlagenstandort auf Grünland in Waldrandnähe befindet, beschränkt sich die Suche auf die vorhandenen vegetationsfreien Flächen (vor allem Kranstellflächen, Wegflächen) sowie das umliegende Grünland. Durch eine monatliche Mahd der Suchfläche vor dem jeweiligen Suchblock wird eine gute Absuchbarkeit des Suchraumes gewährleistet. Die Mahdfläche sowie der Zeitpunkt der Mahd werden im Vorfeld mit dem Eigentümer (Landwirt) abgesprochen bzw. vertraglich (zwischen Auftraggeber und Landwirt) vereinbart.

Während der Nachsuche, die jeweils in der Morgendämmerung stattfindet, wird die kontrollierbare Fläche in 5 m breiten Transekten abgeschritten, so dass beiderseits eines Transektes je 2,5 m vom Bearbeiter abgesucht werden.

Sobald ein Fund gemacht wird, werden zahlreiche Daten (in Abhängigkeit des Verwesungsgrades – hier erfolgt eine Klassifizierung in drei Kategorien¹ -) auf einem vorbereiteten Datenbogen dokumentiert wie z.B. Fundort, Art, Geschlecht. Darüber hinaus wird von jedem Fund ein Belegfoto angefertigt. Alle Schlagopfer werden, wenn möglich, direkt einer veterinärmedizinischen Untersuchung zugeführt. Hierdurch entstehende Kosten werden vom Auftraggeber getragen.

Ggf. können auch verletzte Fledermäuse vorkommen. Diese werden in Pflege genommen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder freigelassen. Auf einem separaten Feldebogen werden alle wesentlichen Informationen zum Begehungstag zusammengefasst. Im Wesentlichen sind dies Daten zur Kontrollperson, zur Witterung, zu den Funden und zum Kontrollzeitraum gemacht.

Sollten Totfunde (oder verletzte Tiere) in Anzahl auftreten, wird die Genehmigungsbehörde umgehend, spätestens am darauffolgenden Werktag, darüber informiert.

10.6. **Ermittlung der Verlustraten: Zeitraum: April, Juni, August**

Zur Ermittlung der Abtrage rate im jährlichen Untersuchungszeitraum (März bis Oktober) wird ein spezielles Experiment durchgeführt. Im Rahmen von 3 Auslegeversuche (Frühjahr, Sommer, Herbst) werden an der WEA 10 dunkelfarbige frischtote Labormäuse ausgelegt und über einen Zeitraum von fünf Tagen täglich kontrolliert. Dabei werden die Verluste bzw. die möglichen Ursachen notiert wie z.B. Fäkalspuren von Wildschweinen oder Füchsen, die deren Anwesenheit erkennen lassen.

10.7. **Ermittlung der Suche effizienz: Zeitraum: April, Juni, August**

Zur Ermittlung der Suche effizienz wird mit allen beteiligten Mitarbeiter/innen ein sogenannter Blindversuch durchgeführt. D.h. von einer unabhängigen Person werden Fledermäuse (evtl. auch Fledermausattrappen) ausgebracht, die von den Bearbeiter/innen gesucht werden müssen.

¹ = einsetzende Verwesung tlw. auch Fraßspuren von Prädatoren erkennbar; Fleischreste

1 = frischtot; Fraß- bzw. Verwesungsspuren sind nicht erkennbar

2 = noch sichtbar

3 = Fledermaus ist bereits mumifiziert bzw. skelettiert

**10.8. Auswertung und Dokumentation in Form eines Zwischenberichtes:
Zeitraum: 1. Zwischenbericht Jahreswechsel 2010/2011**

Die jährlichen Zwischenberichte liefern eine komprimierte textliche und tabellarische Darstellung der Ergebnisse sowie eine Bewertung der Funde und Risikoabschätzung hinsichtlich der Gefährdung von Fledermäusen am Standort. Ggf. erfolgen Hinweise zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch zu einem frühzeitigen Abbruch des Monitorings führen. Dies kann dann erforderlich sein, wenn keine Schlagopfer gefunden werden und/oder die Fledermausaktivität im Gondelbereich als kaum messbar eingestuft wird.

10.9. Auflage zum weiteren Betrieb der Anlage in Folge der Monitoringergebnisse:

Gem. § 42 (1) Nr. 2 ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Sollte sich aus dem Monitoringergebnissen die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Populationen ergeben, so sind geeignete Maßnahmen für den Betrieb der Windkraftanlage zu ergreifen (z.B. Betriebszeiteinschränkungen). Die Effektivität dieser Maßnahmen ist in einem weiteren Monitoringverfahren nachzuweisen.

11. Rückbau der Anlage, Sicherheitsleistung

Die Anlage ist, sofern sie nicht mehr betrieben wird, entschädigungslos zu beseitigen; außerdem ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Zur Sicherstellung des vollständigen Rückbaus ist daher eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 77.000 € (siebenundsiebzigtausend) innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens aber zu Baubeginn bei der Kreisverwaltung zu hinterlegen.

12. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

13. Nebenbestimmungen des örtlichen Stromnetzbetreibers RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz, OIE AG

13.1 Zur Vermeidung von Beschädigungen der OIE-eigenen Netzanlagen (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

13.2 Hinweis:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des vorhandenen 20-kV-Mittelspannungsnetzes technisch begrenzt ist. Für den Anschluss der geplanten WEA ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zu einem entfernten Netzverknüpfungspunktes erforderlich.

IV. Begründung

Die Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, vertreten durch Frau Urta Steinhäuser, hat am 28.12.2007 gemäß § 16 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage, (Gemarkung Berschweiler b. Baumholder Flur 5, Flurstück 18/0) beantragt.

Diese Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Anlage ist in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt:

- SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein,
- Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder zugleich für die Gemeinde Berschweiler
- Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Bauleitplanung,
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- OIE Idar-Oberstein
- Rheinisches Landesmuseum, Trier
- Unteren Naturschutzbehörde, Birkenfeld
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr.

Diese Behörden äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen lagen am **20.01.2009** vollständig vor.

Wir haben als zuständige Genehmigungsbehörde festgestellt, dass im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 3e Abs.1 Nr.2 UVPG innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb der zwei WEA auf der Gemarkung Berschweiler eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 Abs. 2 Nr. g der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

17.467,56 €

(in Worten: siebzehntausendvierhundertsevenundsechzig) festgesetzt.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Tarif-Nr. 4.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 255,65 EUR und 766.937,82 EUR.

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr wurden die Bedeutung und die Folgewirkung der Maßnahme (wirtschaftliche Wert), Ihre persönliche Belange sowie der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint folgende Verwaltungsgebühr angemessen:

Verwaltungsgebühren	14.994,05 €
Sachaufwand (km-Entschädigung, Kopien, Zustellung)	191,12 €
Mitwirkung von anderen Behörden	2.282,39 €
Gesamte Gebühren	17.467,56 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht, § 8 Abs. 2 LGebG.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto 205 095 bei der Kreissparkasse (BLZ 562 500 30) **unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-001/08 HP und der Buchungsstelle 56101.43134000** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld oder Postfach 1240, 55760 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hubert Pickard)